

Anmeldung der Schulanfängerkinder für das Schuljahr 2027/2028

Aufgrund des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung besteht die Schulpflicht für alle Kinder, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2027 das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August 2027. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Eltern.

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder im Bereich der Stadt Siegen bei einer Grundschule ihrer Wahl anmelden. Ein Aufnahmeanspruch besteht allerdings nur bei der Anmeldung an der dem Wohnort nächstgelegenen Grundschule und auch nur, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind. Entstehende Fahrtkosten werden nur im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung NRW übernommen, sofern ein Anspruch besteht.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus dem Bereich der Stadt Siegen werden gebeten, ihre schulpflichtig werdenden Kinder in der Zeit von

Montag, den 5. Oktober 2026, bis Mittwoch, den 14. Oktober 2026,

in der gewünschten Grundschule unter Vorlage des Familienstammbuches oder der Geburtsurkunde des Kindes, des Personalausweises der Erziehungsberechtigten, des Anmeldescheins, des Schüleraufnahmebogens und des Vordrucks zur Erklärung der Sorgeberechtigung/ Vollmacht anzumelden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die Stadt Siegen für die nächstgelegene Grundschule. Zu beachten ist dabei, dass jedes Kind nur an einer Grundschule angemeldet werden kann. Die in den Einladungsschreiben vorgegebenen Anmeldezeiten der jeweiligen Grundschulen sind grundsätzlich einzuhalten.

Ebenso müssen auch die Kinder wieder angemeldet werden, die im vergangenen Jahr zurückgestellt wurden.

Katholische Kinder können wahlweise entweder an der gewünschten Gemeinschaftsgrundschule oder an der katholischen Bekenntnisgrundschule angemeldet werden. An der katholischen Bekenntnisgrundschule können auch Kinder anderer Konfessionen angemeldet werden. Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Kinder allerdings nicht.

Die Kinder sind zur Anmeldung mitzubringen, da im Rahmen des Anmeldeverfahrens festzustellen ist, ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, können zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichtet werden, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.

Siegen, den 18. September 2026

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent